



Landesdirektion
Dresden

Landesdirektion Dresden
Arbeitsschutz - Außenstelle Leipzig
Oststraße 13, 04317 Leipzig

HS Welz Servicegesellschaft mbH
Herr Daniel Welz, Geschäftsführer
Schwarzenbergweg 9
04289 Leipzig

Leipzig, 27.02.2009
Tel.: (03 41) 6973- 121
E-Mail*: Sabine.Knuhr@ldd.sachsen.de
Bearbeiter/-in: Frau Knuhr
Aktenzeichen: 553.5576.20/34496
(Bitte bei Antwort angeben)

Zulassung für den Umgang mit schwach gebundenen Asbestprodukten bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten gemäß § 9 Abs. 12 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m. Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV

Antrag der Fa. HS Welz Servicegesellschaft mbH vom 02.02.2009

Auf Grund Ihres Antrages ergeht folgender

B e s c h e i d

I.1 Auf der Grundlage des § 9 Abs. 12 GefStoffV i. V. m. Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV wird das Unternehmen

**HS Welz Servicegesellschaft mbH
Schwarzenbergweg 9
04289 Leipzig**

für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte (außer Spritzasbest) enthalten, zugelassen.

I.2 Die Zulassung wird bis zum **30. März 2010** befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

I.3 Auflagen

- Die Zulassung entbindet das Unternehmen nicht von seiner Pflicht, der zuständigen Behörde die Mitteilung gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV und einen Arbeitsplan mit Gefährdungsbeurteilung nach Anhang III Nr. 2.4.4 GefStoffV vorzulegen.

Dienstgebäude: Außenstelle Leipzig
Oststraße 13
04317 Leipzig

Telefax: (0341) 6973-110
E-Mail*: post.asl@ldd.sachsen.de
Internet: <http://www.ldd.sachsen.de>

zu erreichen mit:
Buslinie 60, Hst. Schulze-Boysen-Straße
Straßenbahnlinie 15, Hst. Ostplatz

telefonische Terminabsprache wird empfohlen

* kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente; nicht für termingebundenen Schriftverkehr

- Für das konkrete Objekt muss zum Zeitpunkt der Mitteilung die sicherheitstechnische und personelle Ausstattung des Unternehmens entsprechend den Forderungen der TRGS 519 geeignet sein und nachgewiesen werden. Zur personellen Ausstattung zählt der Sachkundige, der Gerätefachkundige sowie der Ersthelfer. Bei der Anmietung von Gerätetechnik sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung beizufügen. Die spezielle Einweisung zum Umgang mit der Gerätetechnik ist als schriftliche Bestätigung beizulegen. Außerdem sind die Nachweise für die ordnungsgemäße Entsorgung der Asbestabfälle vorzulegen.
- Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- Werden mit der Durchführung von Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, andere Unternehmen beauftragt, müssen diese gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV für diese Arbeiten zugelassen sein.
- Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist sicherzustellen, dass Sicherheitsanforderungen des Arbeitgebers und erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Alle Anweisungen müssen schriftlich in der Sprache der Beschäftigten vorliegen.
- Alle Veränderungen des Unternehmens, die diese Zulassung berühren (z.B. hinsichtlich der Organisationsstruktur, der Anschrift des Betriebes oder der sachkundigen Personen) sind der Zulassungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

I.4 Die Zulassungsbehörde behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere Nebenbestimmungen zu erlassen oder die Zulassung zu widerrufen.

I.5 Das Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 210,28 EUR festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen. Verwenden Sie bitte den beigegefügtten Zahlschein zur Einzahlung des festgesetzten Gesamtbetrages von **210,28 EUR** (in Worten: zweihundertzehn ²⁸/₁₀₀ Euro) bis spätestens zum **15.04.2009** an die Hauptkasse des Freistaates Sachsen, auf das Konto-Nr. 3 155 825 005 mit der Bankleitzahl 850 50 300 (BIC: OSD DE 81; IBAN: DE82 8505 0300 3155 8250 05) der Ostsächsischen Sparkasse Dresden unter Angabe des Verwendungszweckes/des Buchungskennzeichens **0305.0054 5620**.

II. Begründung

Die Außenstelle Leipzig der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Dresden ist für die Zulassung von Unternehmen, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, durchführen, sachlich und örtlich zuständig. Dem Antrag zur Durchführung dieser Arbeiten wurde entsprochen, da die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Anhang III Nr. 2.4.2 in Verbindung mit der TRGS 519 erfüllt sind. Um die Einhaltung der Forderungen der TRGS 519 zu sichern und um Änderungen der Rechts- und Sachlage Rechnung tragen zu können, wurde die Zulas-

sung gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) befristet und mit Auflagen versehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) und dem 8. Sächsischen Kostenverzeichnis (8. SächsKVZ).

III. Rechtsgrundlagen

- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (TRGS 519) - Ausgabe Januar 2007, berichtigt März 2007
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO) in der Neufassung vom 16.12.2005 (SächsGVBl. S. 367)
- Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25.11.2003 (SächsGVBl. S. 899), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Bekanntmachung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 614), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in der jeweils gültigen Fassung
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2008 (SächsGVBl. S. 302)
- Achte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis - 8. SächsKVZ) vom 17.10.2008 (SächsGVBl. S. 661)

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Dresden, Arbeitsschutz, Außenstelle Leipzig, Dienstgebäude Oststraße 13, 04317 Leipzig, einzulegen.



Dipl.-Ing. Sabine Knuhr
Referentin

